Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 3261.) Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes. Vom 11. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens vier und zwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt.

§. 2.

Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins, und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse, oder der Abänderungen derselben, sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1850.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben.

§. 3.

Wenn für die Versammlungen eines Vereines, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststeht, und dieses wenigstens vier und zwanzig Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der §. 1. erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§. 4.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

§. 5.

Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§. 1. und 3.) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten; oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen, nicht entfernt werden.

§. 6.

Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 7.

Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten.

§. 8.

Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:

a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen;
b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komite's, Ausschüsse, Central-Organe oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel.

Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§. 16.) zu schließen.

Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§. 5. 6.) vorhanden.

§. 9.

Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens acht und vierzig Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen, und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizeibehörde bei Ertheilung der Erlaubniß auch alle, dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten. Im Uebrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§. 1. 4. 5. 6. und 7. Anwendung.

§. 10.

Den in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, so wie Züge der Hochzeits-Versammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art statt finden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

§. 11.

Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs, oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlun-

lungen unter freiem Himmel von der Ortspolizeibehörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§. 12.

Wenn eine Versammlung ohne die in §. 1. vorgeschriebene Anzeige statt gefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern verwirkt.

§. 13.

Wenn, der Vorschrift des §. 2. entgegen, die Statuten eines Vereins oder das Verzeichniß der Mitglieder, oder die eingetretenen Aenderungen in der bestimmten Frist zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Ortspolizeibehörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern bestraft, insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist. Dieser Strafe tritt eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht, oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt haben.

§. 14.

Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des §. 4. entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizeibehörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizeibehörde Auskunft über die Person der Redner zu geben, oder wenn er wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt.

§. 15.

Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizei-Behörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§. 5., 6., 8.), wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 16.

Wenn ein politischer Verein die in §. 8. zu a. und b. gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Be-

Bestimmungen entgegen gehandelt haben, eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben.

Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§. 8.) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner betheiligt, wird mit Geldstrafe von fünf bis zu funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt.

Wer der Vorschrift des §. 8. a. entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern verwirkt.

Wenn die Polizeibehörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§. 8.), so ist sie gehalten, binnen acht und vierzig Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Gesetzwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizeibehörde auf die ihr durch die Staatsanwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu ertheilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Anderenfalls muß die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist vom Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache fortdauern soll.

§. 17.

Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht ertheilt ist, wird mit einer Geldbuße von Einem bis fünf Thalern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volksversammlung in den Fällen des §. 11. statt gefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Theilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht,

macht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand mit Unkenntniß der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen.

§. 18.

Wer gegen das Verbot des §. 7. in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 19.

Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austheilt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 20.

Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind.

§. 21.

Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Wahlvereine unterliegen den Beschränkungen des §. 8. nicht.

§. 22.

Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Artikels 38. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., welcher also lautet:

„Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen, oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt."

wird nach den Bestimmungen des §. 125. des ersten Theiles des Militair-Strafgesetzbuches bestraft.

§. 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 29. Juni 1849. (Gesetz-Sammlung S. 221—225.)

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

 (Nr. 3262.)

(Nr. 3262.) Gesetz, betreffend die neue Eintheilung der Bezirke der Hypothekenämter im Bereiche des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 11. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Abgrenzung der Bezirke der Hypothekenämter im Bereiche des Appellationsgerichtshofes zu Köln wird vom 1. Oktober 1850. an, nach folgender Uebersicht, anderweit bestimmt:

№	Hypotheken-Aemter.	Bestandtheile der neuen Abgrenzung.	
		Kreise.	Friedensgerichts-Bezirke.
1	Saarbrücken.	Saarlouis, Saarbrücken.	Saarlouis, Lebach, Wallerfangen, St. Johann.
2	St. Wendel.	St. Wendel, Ottweiler.	St. Wendel, Baumholder, Grumbach, Ottweiler und Tholey.
3	Trier.	Trier, Land- und Stadtkreis, Saarburg, Merzig.	Trier I. und II., Hermeskeil, Schweich, Saarburg, Perl, Merzig, Wadern.
4	Bernkastel.	Wittlich, Bernkastel.	Manderscheid, Wittlich, Bernkastel, Rhaunen, Neumagen.
5	Prüm.	Daun, Prüm, Bittburg.	Daun, Hillesheim, Prüm, Waxweiler, Bittburg, Dudeldorf, Neuerburg.
6	Simmern.	Kreuznach, Simmern.	Sobernheim, Kirn, Stromberg, Kreuznach, Kastellaun, Kirchberg, Simmern.
7	Zell.	Cochem, Zell.	Treis, Cochem, Lützerath, Zell, Trarbach.
8	Koblenz.	Mayen, St. Goar, Koblenz, linke Rheinseite.	Andernach, Mayen, Münstermaifeld, Bacharach, St. Goar, Boppard, Metternich, Koblenz.
9	Ahrweiler.	Ahrweiler, Adenau.	Ahrweiler, Sinzig, Adenau.
10	Montjoie.	Montjoie, Eupen, Malmedy, Schleiden.	Montjoie, Eupen, Malmedy, St. Vith, Blankenheim, Gemünd.

№	Hypotheken-Aemter.	Bestandtheile der neuen Abgrenzung. Kreise.	Friedensgerichts-Bezirke.
11	Aachen.	Aachen, Stadt- und Landkreis, Düren.	Aachen I. und II., Burtscheid, Eschweiler, Nideggen, Düren.
12	Geilenkirchen.	Geilenkirchen, Heinsberg, Erkelenz, Jülich.	Geilenkirchen, Heinsberg, Erkelenz, Wegberg, Aldenhoven, Jülich.
13	Bonn.	Bonn, Rheinbach, Euskirchen.	Bonn I., Bonn II., Rheinbach, Zülpich, Lechenich.
14	Köln.	Stadtkreis Köln, Landkreis Köln, linke Rheinseite, Bergheim.	Köln I., Köln II., Köln III., Köln IV., linke Rheinseite, Bergheim, Kerpen.
15	Siegburg.	Siegkreis, Waldbroel, Herrschaft Wildenburg (Kreis Altenkirchen).	Siegburg, Hennef, Königswinter, Eitorf, Waldbroel, Wildenburg.
16	Mühlheim.	Mühlheim, Köln, Landkreis (rechte Rheinseite), Gummersbach, Wipperfürth.	Mühlheim, Köln IV., rechte Rheinseite (Bürgermeisterei Deutz), Bensberg, Gummersbach, Homburg, Wipperfürth, Lindlar.
17	Elberfeld.	Lennep, Elberfeld.	Lennep, Wermelskirchen, Remscheid, Ronsdorf, Barmen, Elberfeld, Mettmann, Velbert.
18	Düsseldorf.	Düsseldorf, Solingen.	Düsseldorf, Gerresheim, Ratingen, Opladen, Solingen.
19	Crefeld.	Crefeld, Neuß, Geldern theilweise, Kempen theilw.	Uerdingen, Crefeld, Neuß, Nievenheim, Moers, Rheinberg, Kempen.
20	Gladbach.	Gladbach, Grevenbroich, Kempen theilweise.	Gladbach, Odenkirchen, Grevenbroich, Jüchen, Dülken, Lobberich.
21	Cleve.	Cleve, Geldern theilweise.	Cleve, Goch, Xanten, Geldern, Wachtendonk.

Demgemäß werden vom gedachten Zeitpunkt an

a) aufgehoben: das bisherige Hypothekenamt zu Malmedy;

b) neu errichtet: die Hypothekenämter zu Bernkastel, Zell, Ahrweiler, Geilenkirchen, Mühlheim, Elberfeld, Gladbach und Montjoie;

c) mit Beibehaltung ihrer bisherigen Sitze neu abgegrenzt: die Hypotheken-Aemter zu Saarbrücken, St. Wendel, Trier, Prüm, Koblenz, Simmern, Aachen, Bonn, Köln, Siegburg, Düsseldorf, Krefeld und Kleve.

§. 2.

Zur Durchführung dieser Veränderung werden am 30. September 1850. Abends (Vorabend des im §. 1. bestimmten Termins) die Register aller Hypothekenämter durch den Friedensrichter des Orts mit Zuziehung des Hypotheken-Beamten geschlossen; die darüber aufzunehmende Verhandlung wird unmittelbar hinter der letzten Eintragung niedergeschrieben und von beiden Beamten vollzogen.

§. 3.

Die so geschlossenen Register bleiben in der Verwahrung desjenigen Hypothekenamts, bei welchem sie geführt worden sind; die Register des Amts Malmedy gehen an das Amt Montjoie über. Die Auszüge aus den Registern, die Abschriften von aufbewahrten Urkunden und die auf frühere Eintragungen bezüglichen Bescheinigungen, werden für den ganzen Umfang des bisherigen Amtsbezirks von den an ihren Sitzen verbleibenden Hypotheken-Aemtern und hinsichts des aufzuhebenden Amtes Malmedy von dem an seine Stelle tretenden Hypothekenamte Montjoie ertheilt.

§. 4.

In die bisherigen Register sind, auch nach deren in Gemäßheit des §. 2. erfolgten Schließung, ferner noch einzutragen: die nach dem 1. Oktober 1850. vorkommenden Subrogationen, Cessionen, Prioritäts-Bewilligungen, Löschungen, Reduktionen, Veränderungen des gewählten Wohnorts, so wie alle Vermerke, welche sich auf frühere Eintragungen beziehen. Dagegen müssen alle neuen Eintragungen von Privilegien und Hypotheken, einschließlich der Erneuerungen und etwa vorkommenden Berichtigungen, so wie alle Transskriptionen von Urkunden wegen Uebertragung des unbeweglichen Eigenthums, desgleichen die Transskriptionen von Verfügungen wegen der Immobiliar-Beschlagnahme und alle sonstigen auf das Hypothekenwesen bezüglichen, im Vorstehenden nicht ausgenommenen Handlungen bei demjenigen Hypothekenamte bewirkt werden, in dessen Bezirke die betreffenden Grundstücke nach der im §. 1. angeordneten Abgrenzung liegen.

§. 5.

Wer sich in Folge dieser neuen Abgrenzung während der nächsten zehn Jahre, vom 1. Oktober 1850. an gerechnet, über die erfolgte Eintragung eines Privilegiums oder einer Hypothek, die Transskription eines Besitztitels, desgleichen die Hypothekenfreiheit eines Grundstücks unterrichten will, ist gehalten, das

das Gesuch um Ertheilung der erforderlichen Auszüge aus den Registern, Abschriften und Bescheinigungen schriftlich oder mündlich bei einem der nach §. 1. betheiligten Hypothekenämter anzubringen, welches sodann nach Erledigung desselben, die ertheilten Auszüge, Abschriften und Bescheinigungen unter portofreier Rubrik an das andere, im Gesuche jedesmal bestimmt zu bezeichnende Hypothekenamt zur gleichmäßigen Ertheilung der verlangten Auszüge, Abschriften und Bescheinigungen abzugeben hat. Die erledigte Requisition wird unter portofreier Rubrik an das requirirende Hypothekenamt zur Behändigung an den Extrahenten zurückgeschickt. Der Stempel ist in diesen Fällen nur einmal zu verwenden.

§. 6.

Im Amtslokal jedes Hypothekenamts wird:

1) ein alphabetisches Verzeichniß, worin die zu dessen Bezirke gehörigen Ortschaften nebst den Kreisen, Friedensgerichtsbezirken, Bürgermeistereien, Gemeinden, zu welchen sie gehören, und den Hypothekenämtern, zu welchen sie bis zum Eintritt der neuen Organisation gehört haben und bei welchen sich die älteren Register rc. befinden, angegeben sind, desgleichen
2) ein alphabetisches Verzeichniß derjenigen Ortschaften, welche bisher zum Bezirke des Hypothekenamtes gehört haben, jetzt aber einem anderen Bezirke zugetheilt sind, mit Angabe des letzteren,

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgehängt.

Auch werden die zu 1. und 2. erwähnten alphabetischen Verzeichnisse in Betreff aller einzelnen, zu einem Regierungsbezirke gehörigen Hypothekenämter in den Amtsblättern der betreffenden Regierung drei Monate vor der Ausführung dieses Gesetzes von vier zu vier Wochen und späterhin nach Bedürfniß bekannt gemacht.

§. 7.

Unser Finanzminister wird beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Anweisung zu ertheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt.
v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Hohenzollern

Verordn.	v. 4 Juli 1850.	G.S. pro 1850	pag. 347	betr. die Regulirung der oberen geistlichen Instanzen für H.H. u. H.S.
Ges.	v. 21 März 1851.	—— 1851	—— 36	betr. die Genehmigung der Verordn. v. 4 Juli 1850 durch die Kammern
Erlaß	v. 30 Decbr 1850.	—— 1851.	—— 703.	betr. die anderweite Einrichtung der [illegible] in H.H. u. H.S.
Ges.	v. 14 April 1851	—— 1851	—— 93	Strafgesetzbuch. Das badische Strafgesetz für H.H. u. H.S. außer Kraft gesetzt.
Ges.	v. 26 April 1851	—— 1851	—— 181	Zusätze zur Verordn. v. 2 Januar 1849 ([illegible] gerichte, [illegible] Gerichtsstand, Gerichtsbarkeit)
Ges.	v. 30 April 1851	—— 1851	—— 188.	Gerichtsverfassung in Civil- u. Criminalsachen für H.H. u. H.S.
Ges.	v. 30 April 1851	—— 1851	—— 214	Wahlgesetz zur 1 Kammer für H.H. u. H.S.
Ges.	v. 30 April 1851	—— 1851	—— 216	—— 2 ——
Statut.	v. 23 August 1851	—— 1851	—— 671	des Hausordens von Hohenzollern.
Verordn.	v. 29 Novbr 1851	—— 1851	—— 719	Sportelgesetz.
Verordn.	v. 7 Januar 1852	—— 1852	—— 35	Organisation der Verwaltungsbehörden
Erlaß	v. 26 April 1852	—— 1852	—— 294	Jagdordnung.
Ges.	v. 3 Mai 1852	—— 1852	—— 209	art. 24. 147. Vernehmung der Mitglieder des Fürstlichen H. als Zeugen in Untersuchungen. Gerichtsstand [illegible]
Erlaß	v. 21 Juni 1852	—— 1852	—— 463	[illegible] zu der Kammer in H.H. u. H.S.
Erlaß	v. 2 August 1852	—— 1852	—— 492	außer Coursetzung der ½ u. ¼ Kronenthaler.
Erlaß	v. 13 August 1852	—— 1852	—— 771	über die Ebenbürtigkeit der Fürstlichen H.
Erlaß	v. 19 Septbr 1852	—— 1852	—— 558	Amtsblatt u. Gesetzsammlung in H.H. u. H.S.
Verordn.	v. 8 Decbr 1852	—— 1852	—— 730	Zusätze zur Verordn. v. 29 Novbr 1851
Erlaß	v. 8 Novbr 1852.	—— 1853	—— 13	Ausprägung v. Gulden u. Theilstücken von Gulden im 24½ Guldenfuß
Ges.	v. 2 Mai 1853	—— 1853	—— 178.	Jagd- u. Forst- [illegible]
Ges.	v. 7. Mai 1853	—— 1853	—— 180.	Lotterie.
Ges.	v. 11. Mai 1853	—— 1853	—— 182	Criminalkosten.
Verord.	v. 6 Juni 1853	—— 1853	—— 260.	Provisorische Aufhebung des [illegible] u. [illegible]
Erlaß	v. 18 Januar 1854	—— 1854	—— 47.	zur Verordn. v. 7 Januar 1852.
Verordn.	v. 28 Januar 1854.	—— 1854	—— 64.	—— v. 29 Novbr 1851 u. 8 Decbr 1852
Erlaß.	v. 6 Februar 1854.	—— 1854	—— 80.	[illegible] der Staatsdiener.
Ges.	v. 24 April 1854.	—— 1854	—— 198.	[illegible]
Erlaß	v. 17 März 1854	—— 1854	—— 285.	Statut der Leih- u. Sparcasse in Sigmaringen.
Verordn.	v. 12 Octbr 1854	—— 1854	—— 541.	Bildung der 1 Kammer.
Bekanntm.	v. 28 Novbr 1854	—— 1854	—— 592.	des Erlasses v. 17 März 1854.